

CDH Technik trifft sich in Saarbrücken

Vom 9. bis zum 10. Juni 2017 ist es wieder soweit: In Saarbrücken findet die 9. Jahrestagung des CDH-Fachverbandes Technik statt.

Das Motto der Tagung lautet „Digitalisierung – vernetzt und dematerialisiert in die Zukunft“. Hierzu konnten wir bereits namhafte Referenten wie unter anderem Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Johann Löhn gewinnen. Nicht ein eindimensionaler Wissensaustausch wird im Vordergrund stehen, sondern die Diskussion unter Kollegen und Experten. Hierzu finden unter anderem wieder die sehr geschätzten Branchengespräche in den einzelnen Bundesfachabteilungen des CDH Fachverbandes Technik statt. Die Tagung beginnt am Morgen des 9. Juni 2017 mit einer Werksbesichtigung. Sowohl in den Werken der ZF Friedrichshafen AG als auch bei der Bosch AG in Saarbrücken sind Besichtigungstouren angefragt. Ein Ablaufplan der gesamten Veranstaltung sowie die Anmeldeunterlagen werden in Kürze auf der CDH Homepage unter www.cdh.de zur Verfügung stehen.

Vertrieb geht heute anders! Turnaround im Vertrieb

Die fortschreitende Digitalisierung revolutioniert die Gesellschaft. Die CDH will mit der Entwicklung von zukunftsweisenden Geschäftsmodellen die Segel neu setzen. Eine gute Nachricht zu Beginn: Die Historie zeigt, dass technologische Umbrüche jede Gesellschaft in ihrer Entwicklung beflügelt haben. Aber kein Zweifel, die Wirtschaft steht auf dem Kopf: Das größte Medienunternehmen der Welt produziert keine eigenen Inhalte (Facebook), das größte Taxiunternehmen besitzt kein einziges Auto (Uber) und der weltweit größte Anbieter von Unterkünften hat kein einziges Hotelbett (Airbnb). Dennoch liegt der aktuell geschätzte Marktwert der Übernachtungsbörse bei rund 25,5 Milliarden US-Dollar. Damit ist die Online-Plattform nach nur acht Jahren mehr als 15-Mal so viel wert wie der traditionsreiche Hyatt-Konzern mit mehr als 600 Hotels in 50 Ländern und etwa 45.000 Mitarbeitern. Parallel hierzu ist der moderne Kunde immer mobil, vernetzt und hat jederzeit vollständige Transparenz über alles. Veränderungen, die aber mitunter auch Ängste wecken.

Inwiefern haben die fortschreitende Digitalisierung, das Internet der Dinge (Industrie 4.0) und Co. einen Einfluss auf den Einkauf und inwiefern sind somit Auswirkungen für den Vertrieb vorprogrammiert? Führt die digitale Revolution zum hybriden Geschäftsmodell im Vertrieb? Braucht es noch persönlichen Vertrieb - Differenzieren oder Verlieren? Ohne Einkauf zum Vertriebs Erfolg, aber wie? Diese und weitere Fragen werden im Rahmen des diesjährigen CDH-Sommercamps unter dem Motto „Vertrieb geht heute anders! Turnaround im Vertrieb“ gemeinsam mit Experten, Kollegen und den Teilnehmern diskutieren. Das Sommercamp der CDH

findet vom 2. bis zum 4. Juli in St. Leon-Rot in der Nähe von Heidelberg statt. In den 2 ½ Tagen wird ein kompaktes Programm vermittelt. In Fachvorträgen, Workshops und in die Tiefe gehenden Diskussionen wird sich mit strategischen Themen zur Führung eines Vertriebsunternehmens oder eigenständigen Vertriebseinheit auseinander gesetzt. Durch die zahlreichen Beispiele wird der Praxistransfer sichergestellt. Ein ausführliches Programm mit den Hinweisen auf die Sonderpreise im vorgebuchten Hotel wird in Kürze auf der CDH-Homepage unter www.cdh.de veröffentlicht.

Vertragsstrafen-Klausel im Arbeitsvertrag ist unwirksam

Eine Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsgehalts für den Fall, dass jemand sein Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigt, ist nach einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (Urteil vom 17.03.2016 – Az. 8 AZR 665/14) nicht rechters.

Ein Arbeitsvertrag, der eine Geldstrafe in Höhe eines Bruttomonatsentgelts vorsieht für den Fall, dass ein Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist auflöst, führt womöglich zu einer Übersicherung des Arbeitgebers. Das entschied das Bundesarbeitsgericht. Im vorliegenden Fall sollte die Arbeitnehmerin ausweislich ihres Arbeitsvertrages unter anderem dann zur Zahlung von einem Bruttomonatsentgelt als Vertragsstrafe verpflichtet werden, wenn sie ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigt. Dies sollte auch für den Fall gelten, falls sie während der sechsmonatigen Probezeit, in der eine 14-tägige Kündigungsfrist galt, fristlos kündigt. Eine solche Klausel im Arbeitsvertrag benachteiligt den Arbeitnehmer jedoch unangemessen gemäß Paragraph 307 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist damit unwirksam. Der in diesem Fall beklagte Arbeitgeber konnte damit kein Bruttomonatsgehalt von der Arbeitnehmerin verlangen.

CDH Webinar

Am 12. Mai 2017 um 11 Uhr findet das nächste CDH Webinar zum Thema „Leichter Zugang zu potentiellen Kunden durch offenen Dialog“ statt. Referent Tim Cortinovic geht u.a. besonders auf die Schwerpunkte aktives Zuhören, Einwandbehandlung und Wertschätzung ein.